01.06.2022

Landkreis Lüchow-Dannenberg Die Landrätin

70 - Abfallwirtschaft. FDL Unterste-Wilms

Sitzungsvorlage Anfrage

Nr.: 2022/233

Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 26.04.2022: Annahme Altholz auf der Zentraldeponie Woltersdorf – Auskömmlichkeit der Gebühren in Bezug auf die gestiegenen Energiekosten

Ausschuss Abfall und Öffentliche Sicherheit	15.06.2022	TOP	

Eingang per E-Mail am 26.04.2022

Sehr geehrter Herr Unterste-Wilms,

im letzten Kreistag haben wir ja die deutliche Reduzierung der Abgabegebühren für Altholz beschlossen. Wie ist die Kalkulation zwischenzeitlich zu beurteilen, wo doch die Spritpreise so enorm angestiegen sind? Sollten wir die Gebühren zeitnah anpassen?

Es wäre schön, wenn sie diese Frage im Ausschuss beantworten könnten.

Viele Grüße, Miriam Staudte

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebühren für die Anlieferung von Altholz, Kategorie 1-3 und Altholz, Kategorie 4 wurden nach Beschlussfassung über die Abfallgebührensatzung in 2021 noch einmal in der ersten Sitzung des Jahres 2022 angepasst. Hintergrund war das nicht abzusehende, sehr günstige Ausschreibungsergebnis. Die Ausschreibung konnte erst nach Beschlussfassung der Gebührensatzung durchgeführt werden.

Die Kreistagsfraktion der Grünen hat die Frage an die Verwaltung gestellt, ob nach dem starken Anstieg der Dieselpreise die Gebühren immer noch auskömmlich sind und ob diese nicht angepasst werden müssten.

Eine Gebührenkalkulation ist eine Vorausschau. Die Anpassung im Februar 2022 ist aufgrund einer extrem abweichenden Preisentwicklung bei der Entsorgung noch einmal angepasst worden, da ansonsten keine gerechten Gebühren veranschlagt werden konnten. Die Auswirkungen von Energiekosten, die ebenfalls nicht so abzusehen waren, müssen für den Kalkulationszeitraum hingenommen werden. Mit Abschluss des Jahres wird in der Nachschau mittels Betriebskostenabrechnung der Aufwand und Ertrag ermittelt. In der Gesamtbetrachtung müssen dann entsprechend § 5 des Niedersächsischen Kommunal Abgabengesetz (NKAG) Unterdeckungen innerhalb und Überdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. D.h., die im Kalkulationszeitraum evtl. steigenden Kosten für Energie o.a. sind im Nachhinein auszugleichen und zunächst zu akzeptieren.

Klimawirkung:	
Die Stabsstelle Klimasch	utz hat die Klimawirkungsprüfung:
nicht beratend begleitet	
beratend begleitet mitgezeichnet	
Finanzielle Auswirkung	<u>ien:</u>
Mehrkosten im Bereich T	ransporte, noch nicht genau bezifferbar.